**Bewilligungsgesuch Baustelleninstallation auf öffentlichem Grund**

**Gesuchsteller (Rechnungsempfänger ist der Gesuchsteller)**

Firma:

Zuständige Person:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. Nr.:

E-Mail:

**Standort Baustelle**

Adresse:

[ ]  im Fussgängerbereich [ ]  im Bereich des rollenden Verkehrs [ ]  im Bereich öffentlicher Parkplätze

**Technische Angaben** Typ Anzahl

[ ]  Schuttmulden:

[ ]  Baracken:

[ ]  Kran:

[ ]  Schutzgerüst/Abschrankung:

[ ]

[ ]

**Dauer**

von:       bis:

**Beilage**

Dem Gesuch ist ein Situationsplan beizulegen: Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar und vermasst einzutragen. www.wiesendangen.ch Ortsplan

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Weisungen der Gemeinde Wiesendangen für Baustelleninstallationen auf öffentlichem Grund zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten (siehe Beilage). Die Aufwendungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes sowie allfälliger Instandstellungsarbeiten werden dem Gesuchsteller verrechnet.

Ort / Datum:

Unterschrift / Stempel:

Das Gesuch ist spätestens zehn Tage vor der Nutzung des öffentlichen Grundes bei der Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen, oder per E-Mail an mario.kaderli@wiesendangen.ch einzureichen.

**Bewilligung durch Gemeinde:**

 Bereichsleiter Tiefbau, Mario Kaderli

Wiesendangen, ……………………. …………………………………………

**Weisung für Baustelleninstallation auf öffentlichem Grund**

Gestützt auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Wiesendangen und den Gemeinderatsbeschluss vom 13. August 2012 sind für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke folgende Weisungen einzuhalten:

* Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS Norm SNV 640 886 (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen).
* Die Bauplatzinstallation muss der Baueingabe beigelegt werden, die Baustellensignalisation für Tag und Nacht ist zu dokumentieren.
* Die Installationsfläche ist gegen Beschädigung zu schützen (z. B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen.
* Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation, respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
* Der Weisung des Werkhofs der Gemeinde Wiesendangen bezüglich des Unterhaltes und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschrankungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
* Eigentümer und Mieter von Nachbarparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
* Die im Gesuch angegebene Dauer der Baustelleninstallation ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist dem Werkhof mitzuteilen.
* Die Installationsfläche ist sauber zu hinterlassen und nach der Räumung dem Werkhof zur Abnahme anzumelden. Einlaufschächte und Abwasserleitungen werden kontrolliert und wenn notwendig auf Kosten des Gesuchstellers gereinigt.
* Für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr von Fr. 1.-/m2 pro Woche und ab der 21. Woche Fr. 2.-/m2 pro Woche zu entrichten. (Art. 49 Gebührentarif)
* Die Rechnung für die Benützung des öffentlichen Grundes wird nach Beendigung der Bauarbeiten dem Gesuchsteller ausgestellt.
* Minimalgebühr Fr. 100.- (Art. 49 Gebührentarif)

Wiesendangen, 13. August 2012

GEMEINDERAT WIESENDANGEN

Wichtige Telefonnummern: Werkhof 052 320 92 37

 Gemeindeverwaltung 052 320 92 41